

Satzung

des **Fairband Gartennetzwerk Quedlinburg und Umgebung e. V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fairband Gartennetzwerk Quedlinburg und Umgebung “ und wird im Folgenden „Verband “ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V. “ führen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz sowie Erfüllungs- und Gerichtsstand in der Welterbestadt Quedlinburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verband kann Mitglied in weiteren Kleingartenorganisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
- die Unterstützung und fachliche Betreuung der Mitglieder bei ihren Tätigkeiten, insbesondere durch gemeinsame Beratung zu Themen der Vereinsverwaltung sowie zu kleingartenrechtlichen Fragestellungen,
- die Schaffung, Aufrechterhaltung und stetige Aktualisierung einer gemeinsamen Wissensbasis für die Mitglieder,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Schaffung, Aufrechterhaltung und Erweiterung eines Netzwerks unter den Mitgliedern und anderen Vereinen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung in kleingarten- und vereinsrechtlichen Themen und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der Mitglieder,
- die Leistung von Aufklärungsarbeit zur Beseitigung vorhandener Missstände innerhalb des deutschen Kleingartenwesens sowie zur Unterstützung der Emanzipation und Selbstbestimmung von Kleingartenvereinen,
- die Förderung der Modernisierung und zukunftsfähigen Gestaltung des deutschen Kleingartenwesens, insbesondere durch entsprechende Einflussnahme zugunsten verbesserter sowie aktualisierter gesetzlicher und sonstiger Rahmenbedingungen,
- die Unterstützung der Mitglieder bei Erhalt und Weiterentwicklung ihrer Kleingartenanlagen,

- die Übernahme der Stellung als Zwischenpächter von Kleingartenflächen, nötigenfalls der Erwerb von Kleingartenflächen, jeweils unter Maßgabe der Regelungen in § 11 dieser Satzung.

Der Verband ist nicht verpflichtet, sämtliche vorgenannten Zweckverwirklichungen in gleichem Maße zu verfolgen.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Verbandsaufgaben beauftragten Personen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verband tätigen Personen pauschale, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(5) Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitglieds auf das Verbandsvermögen bzw. auf Anteile vom Verbandsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann jeder rechtsfähige Kleingartenverein mit Sitz in Deutschland sowie jede volljährige natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verband aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine jeweils gültige Anschrift und jede Änderung daran dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für die sonstigen Kontaktdaten, wie Telefon, Fax oder E-Mail-Adresse. Sämtliche Schriftstücke des Verbandes gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post bzw. beim Postzustelldienst an die letzte dem Verband bekannte Adresse als zugestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung/Löschung (bei juristischen Personen).

(2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. des Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen, die Interessen oder das Gemeinschaftseigentum des Verbandes in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen obliegenden Pflichten verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Beim Beschluss über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zu. Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Klage gegen den Ausschluss beim für den Verband zuständigen Gericht ist nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbandes auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen, insbesondere ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch die Verbandsfunktion, insbesondere das Vorstandsamt. Dies gilt auch für Personen, welche nicht selbst Mitglied im Verband sind und die Verbandsfunktion als Vertreter einer juristischen Person übernommen haben, deren Mitgliedschaft endet. Auch wenn eine solche Person nicht länger Vertreter eines Mitglieds ist, welches eine juristische Person ist, endet die Verbandsfunktion, insbesondere das Vorstandsamt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besitzt Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:

- a) Erlass und Änderungen der Satzung und Ordnungen,
- b) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Revision,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Revisionsberichts,
- h) die Aufstellung des Haushaltsplans,
- i) die Festsetzung der Finanzordnung, sowie deren jährliche Bestätigung,
- j) die Auflösung des Verbandes.

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Post / Postzustelldienst an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Die Beschlussgegenstände einer Mitgliederversammlung sind grundsätzlich soweit vorher anzukündigen, dass die Mitglieder, welche juristische Personen sind, selbst eine Beschlussfassung in der eigenen Organisation herbeiführen können. Deshalb gilt eine Einberufungsfrist von acht Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

(3) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Ein Mitglied, welches eine juristische Person ist, hat ebenfalls nur eine Stimme und wird durch das jeweils eigene Vertretungsorgan vertreten. Alternativ kann ein Mitglied, welches eine juristische Person ist, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklären, dass eine andere Person Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person maximal zwei Stimmen auf sich vereinen kann.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die ggf. geänderte Tagesordnung ist dann spätestens fünf Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder Änderungen an der Finanzordnung zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im Regelfall ist eine Ladungsfrist von acht Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten, der Kassierer einen Kassenbericht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr. Es gilt der Grundsatz der vollständigen Transparenz gegenüber den Mitgliedern.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertreten den Verband im Rechtsverkehr einzeln.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung der Berichte zu Mitgliederversammlungen,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Verbandes oder Vertreter eines Mitglieds, welches eine juristische Person ist, sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Verbandes oder Vertreter eines Mitglieds, welches eine juristische Person ist, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die erfolgte Berufung zu bestätigen, womit das berufene Mitglied für die verbleibende Wahlperiode als gewählt gilt, oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen oder zu beschließen, dass der Vorstandsposten zunächst unbesetzt bleibt.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die Beschlussfähigkeit setzt die Teilnahme von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, voraus.

(7) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Anzahl der Beisitzer darf drei nicht überschreiten. Sie haben in den Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(8) Der Vorstand kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Übertragung einer gesamten Vorstandsposition oder der Befugnis zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Verbandsorgane

(1) Die Sitzungen der Verbandsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder übertragen werden.

(2) Beschlüsse können mit Ausnahme von Satzungsänderungen auch rückwirkend zum Beginn des bereits laufenden Geschäftsjahres gefasst werden.

(3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los. Zur jeweiligen Versammlung anwesende Mitglieder stimmen grundsätzlich offen ab; der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen.

Die Versammlungen und Beschlüsse sind von einem vorher durch den Vorstand zu bestimmendem Protokollführer in einem Protokoll zu dokumentieren, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Beschlüsse der Verbandsorgane können mit Ausnahme von Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Verbandes im Umlaufverfahren auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden. Hierzu sind alle Mitglieder des Verbandsorgans per E-Mail unter Angabe des begründeten Beschlussvorschlags aufzurufen. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Organmitglieds (Beginn der Stimmabgabefrist). Organmitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die erforderlichen Unterlagen per Post / Postzustelldienst an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor Beginn der Stimmabgabefrist. Als Frist (Dauer) für die Stimmabgabe eines Mitgliederbeschlusses gilt die in § 7 (2) festgelegte Einladungsfrist zu Mitgliederversammlungen, für solche eines Vorstandsbeschlusses eine Frist von einer Woche, jeweils gerechnet ab Absendung der E-Mail mit dem Aufruf zur Stimmabgabe. Für die Gültigkeit eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist die Rückmeldung von drei Vierteln aller Mitglieder bzw. von allen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Mitgliederbeschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Rückmeldenden; Umlaufbeschlüsse des Vorstandes müssen unter den Rückmeldenden einstimmig erfolgen.

(5) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe bzw. Funktionsgruppen können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können auch abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Verbandsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

(6) Für Satzungsänderungen oder die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorstand kann zu Sitzungen der Organe Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Zahlungen, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus:

- Beiträgen,
- Gebühren und Zuschlägen,
- Verwaltungsgebühren,
- Umlagen,
- Zuwendungen und Spenden,
- Pachteinahmen sowie
- sonstigen Einnahmen.

(2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge und alle anderen Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Finanzordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die maximale Höhe von Umlagen, darf das 10-fache des Mitgliedsbeitrages dabei nicht überschreiten.

(4) Von der Mitgliederversammlung ist alle vier Jahre mindestens ein Revisor zu wählen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer und den Revisor(en) zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beisitzer sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen.

§ 11 Regelungen zur Übernahme der Zwischenpächterfunktion und zum Erwerb von Flächen

(1) Der Verband übernimmt nur in solchen Fällen die Funktion eines Zwischenpächters, in denen der Grundstückseigentümer darauf besteht oder die Zwischenpächterstellung des Verbandes in anderer Weise erforderlich oder vorteilhaft für das jeweils betroffene Mitglied ist. Es ist grundsätzlich anzustreben, dass das betroffene Mitglied einen direkten Pachtvertrag ohne Einbindung des Verbandes abschließt. Übernimmt der Verband die Funktion eines Zwischenpächters, so ist nach den Möglichkeiten des Verbandes eine organisatorische und finanzielle Abtrennung von den eigentlichen Verbandstätigkeiten anzustreben.

(2) Sofern bspw. zum Schutz bzw. Erhalt einer Kleingartenanlage eines Mitglieds erforderlich oder zum Zwecke der Errichtung neuer Kleingartenanlagen kann der Verband auch Grundstücke einer Kleingartenanlage erwerben. Der Erwerb durch das betroffene Mitglied selbst ist vorzuziehen und vom Verband zu unterstützen. Über den Erwerb von Grundstücken entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern hierfür in der jeweiligen Situation eine genügende zeitliche Flexibilität besteht.

(3) Die Stellung als Zwischenpächter oder Eigentümer darf nicht zur Benachteiligung des betroffenen Mitglieds, dessen unrechtmäßiger Bindung an den Verband oder zu einer effektiven Erschwerung des Austritts aus dem Verband führen. Dem entsprechend hat der Verband die gepachtete Fläche an das jeweils betroffene Mitglied zu verpachten. Es ist dem Verband untersagt, in Pachtverträgen Verwaltungskosten oder anderweitige Gebühren zu verlangen, die über den tatsächlichen Aufwand hinausgehen, welchen der Verband mit der Verwaltung des betreffenden Pachtvertrages bzw. der betreffenden Kleingartenanlage hat. Der Verband ist berechtigt, vom Pächter derartige Kosten ersetzt zu verlangen. In diesem Falle hat der Verband dem Pächter die entstandenen Kosten explizit nachzuweisen. Gleichzeitig gilt der Grundsatz, dass die mit der Zwischenpächter- oder Eigentümerstellung bezüglich einer Kleingartenanlage entstehenden Kosten nur vom jeweils betreffenden Mitglied bzw. Pächter zu tragen sind. Eine Vergemeinschaftung derartiger Kosten oder anderer mitgliedsindividueller Aufwände soll nur in besonderen Ausnahmefällen und möglichst nur in vorübergehender Art und Weise, bspw. in Form von Stundungen oder Krediten, erfolgen. Der Verband soll keinen Haftungsverbund darstellen. Soll eine Ausnahme vorgenommen werden, ist eine Konsultation der Mitgliederversammlung angeraten, sofern hierfür in der jeweiligen Situation eine genügende zeitliche Flexibilität besteht.

(4) Nimmt der Verband die Funktion des Zwischenpächters oder Eigentümers bezüglich einer Fläche ein und ist die Person bzw. Organisation, die die darauf befindliche Kleingartenanlage betreibt, Mitglied im Verband, so ist das Mitglied bei sämtlichen Entscheidungen bezüglich der Fläche zu involvieren und zu informieren. Die hierfür ggf. anfallenden Kosten trägt das betreffende Mitglied.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Regelungen dieser Satzung werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Auflösung des Verbandes, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Welterbestadt Quedlinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kleingärtnerei in Gartenvereinen bzw. deren Kleingartenanlagen im Stadtgebiet zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und auch männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen durch den Vorstand

(1) Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 21.09.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.